

# RS Vwgh 1990/10/11 90/06/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1990

## Index

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

BStG 1971 §18 Abs1;

BStG 1971 §20 Abs1;

BStG 1971 §20 Abs3 idF 1986/165;

BStG 1971 §20a Abs1 idF 1983/063;

## Beachte

siehe jedoch: E VfGH 14.12.1994, K I-1/94-11;

## Rechtssatz

Wenngleich nach der Rsp des VwGH die Entscheidung über die Einlösung eines Grundstücksrestes eine Entscheidung über Gegenstand und Umfang der Enteignung iSd § 20 Abs 1 BStG ist (Hinweis E 27.3.1968, 1074/66, VwSlg 7321 A/1966) - der Grundstücksrest also insoweit auch zum Enteignungsgegenstand im Sinne des § 20a BStG wird - kann der Enteignungszweck im Sinne des § 20a BStG doch nur jenes Projekt erfassen, welches Anlaß zur Enteignung gegeben hat. Der Resteinlösungswerber hat daher auch nach § 20a BStG keinen Anspruch auf Rückgängigmachung der Resteinlösung unter Berufung darauf, daß die seinerzeit resteingelöste Fläche nicht dem Enteignungszweck zugeführt wurde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990060058.X09

## Im RIS seit

27.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)